Neuregelung der Grundsätze zur Erstattung der Fahrtkosten von Schiedsrichter-Gespannen in der wfv-Landes- und Verbandsliga

1. Grundsätze

Die folgenden Festlegungen wurden im Rahmen der VSRA-Sitzung vom 03.12.2021 nach vorheriger Bewilligung durch den VSPA verabschiedet. Sie treten **ab dem 01.01.2022** in Kraft.

1. Die Mitglieder der Schiedsrichter-Gespanne haben Anspruch auf Erstattung ihres entstandenen Fahrtkosten-Aufwandes. Die Höhe der Erstattung beträgt 0,30 € pro gefahrenem Wegstrecken-Kilometer.
2. Zuständig für eine wirtschaftlich verantwortungsvolle Gestaltung der Schiedsrichter-Fahrtstrecken sind die Schiedsrichter-Einteiler.
3. Die eingeteilten Schiedsrichter-Gespanne sind grundsätzlich zu einer gemeinschaftlichen Anreise zum Spielort angehalten. Wenn immer möglich, ist durch Treffpunkte eine Minimierung der Gesamtfahrstrecke anzustreben. Gewählte Treffpunkte sind der zuständigen spielleitenden Stelle auf Nachfrage anzugeben.
4. Bei der Wahl der Anreise-Route zum Spielort ist grundsätzlich der kürzeste zumutbare Reiseweg zu wählen. Davon abweichend kann ein alternativer Anreiseweg gewählt werden, wenn dieser für offensichtlich verkehrstechnisch günstiger erachtet werden darf und das Ziel in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird. Längere, offensichtlich verkehrsgünstigere Reisestrecken müssen die Schiedsrichter/innen der zuständigen spielleitenden Stelle auf Nachfrage angeben.
5. ***NEU:*** Einem Mitglied des SR-Teams steht vollständiger Fahrkostenersatz nach den vorgenannten Grundsätzen zu (*„Hauptfahrer“)*. Der Anspruch ist unabhängig von der wahrgenommenen Rolle innerhalb des Teams.
6. ***NEU:*** Die beiden weiteren Mitglieder des SR-Teams (*„Fahrer 2“* und *„Fahrer 3“)* können *zusammen* maximal 120 km an zusätzlicher Fahrtstrecke nach den genannten Grundsätzen zur Abrechnung bringen.
7. Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt auf Basis der im DFB-Net hinterlegten Adressdaten der einzelnen Mitglieder des Schiedsrichter-Teams.
8. Es können nur innerhalb des wfv-Verbandsgebietes zurückgelegte Wegstrecken zur Abrechnung gebracht werden. Liegt der Wohnort eines Teammitgliedes außerhalb des wfv-Verbandsgebietes, so besteht für die gefahrene Teilstrecke vom Wohnort bis zur Verbandsgrenze kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung. Der Ort der Einreise in das Verbandsgebiet muss der Schiedsrichter der zuständigen spielleitenden Stelle auf Nachfrage angeben. Diese Regelung gilt nicht für Schiedsrichter anderer Landesverbände, die Austauschspiele im wfv leiten.

Die vorstehenden Grundsätze zur Erstattung von Fahrtkosten für Schiedsrichter-Gespanne in der wfv-Landes- und Verbandsliga sind an § 670 BGB und § 9 Abs. 1 EStG *angelehnt*. Sie stellen jedoch keine gesetzlichen Vorgaben dar. In sachlich begründbaren Ausnahmefällen sind abweichende Regelungen zulässig. Hierüber entscheidet die hauptamtliche ‚Abteilung Spielbetrieb‘ des wfv auf Antrag des betreffenden Schiedsrichters und nach Rücksprache mit dem zuständigen Gremium des Spielbetriebs. Vorsätzliche Falschabrechnungen seitens der Schiedsrichter stellen ein Vergehen gemäß § 100 RVO (Vorsätzliche Überschreitung der Spesensätze) dar und werden sportrechtlich verfolgt.

2. Erläuternde Beispiele

Die Nachfolgenden Beispiele dienen der Illustration.

2.1 Beispiel 1: Gemeinsamer Treffpunkt auf der Strecke

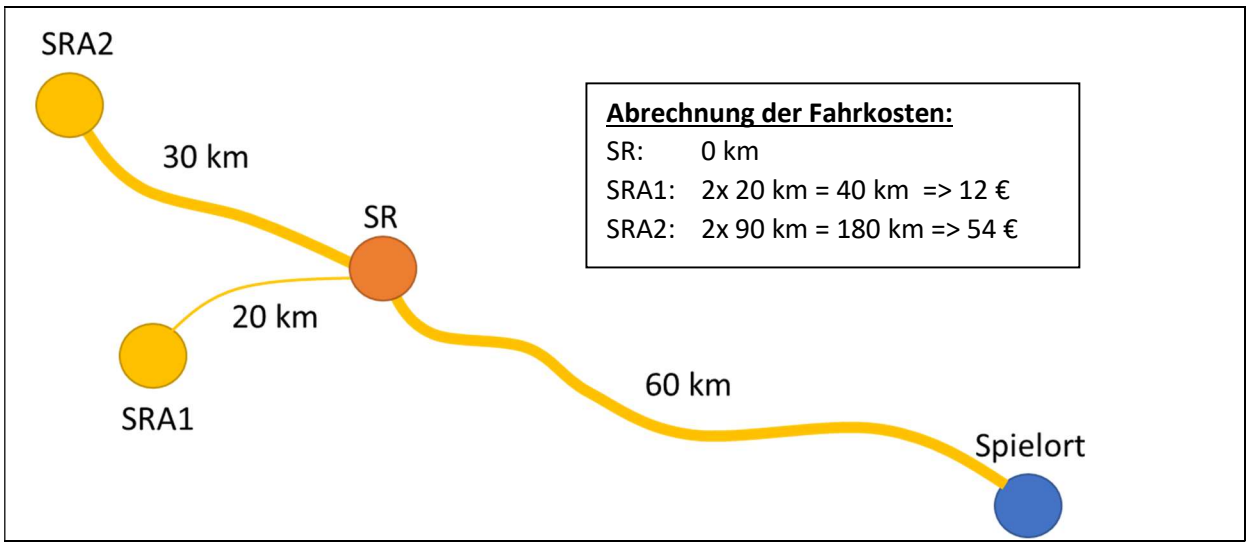

SRA2 ist Hauptfahrer und erhält den vollständigen Fahrtkostenaufwand von 2x 90 km ersetzt. SR und SRA1 bleiben zusammen unterhalb der abrechenbaren Grenze von 120 km. SRA1 erhält ebenfalls seinen Aufwand von 2x 20 km vollständig ersetzt.

2.2 Beispiel 2: Teilweise separate Anreise

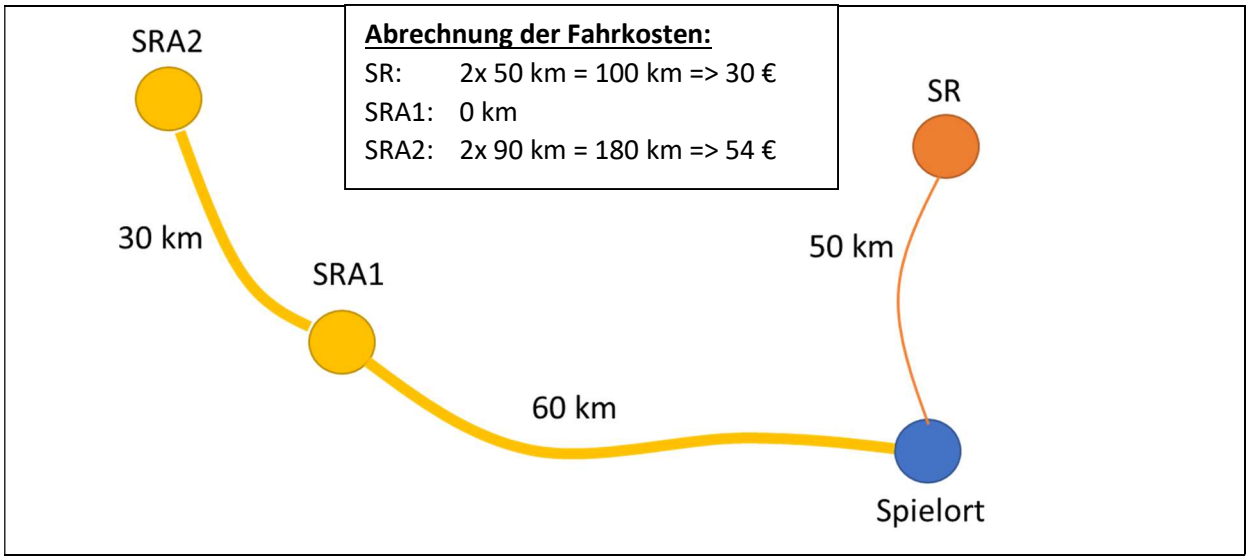

Hauptfahrer ist SRA2. Er erhält vollen Fahrtkosten-Ersatz von 2x 90 km. Der SR bleibt mit 2x 50 km unterhalb der Grenze von 120 km und erhält damit ebenfalls volle Erstattung.

2.3 Beispiel 3: Anwendung der Begrenzungsregel

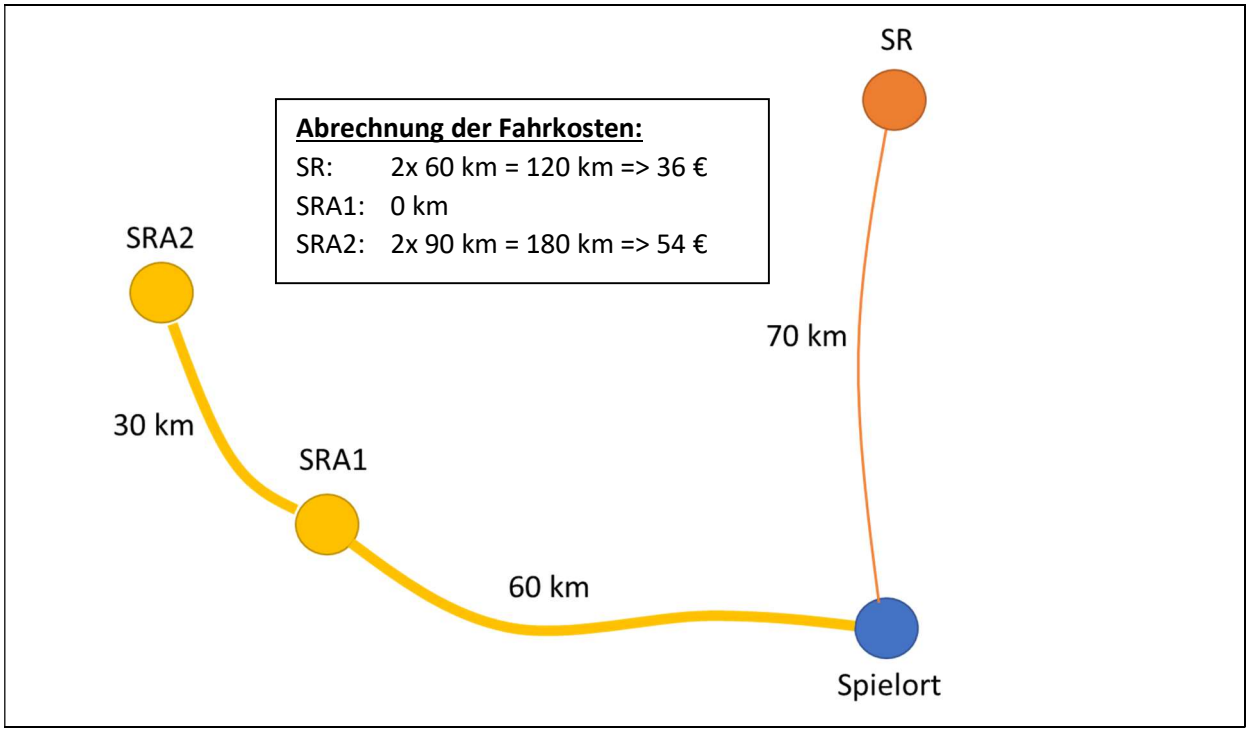

Hauptfahrer mit der größten Distanz zum Spielort ist SRA2 (2x 90 km). Er erhält vollen Fahrtkostenersatz. Der SR legt eine Distanz von 2x 70 km zurück. Diese liegt oberhalb der Grenze von 120 km. Er kann daher nicht die volle Distanz zum Spielort abrechnen, sondern erhält den maximalen Satz von 120 km = 36 € erstattet.

2.4 Beispiel 4: Wohnort außerhalb des WFV-Gebietes

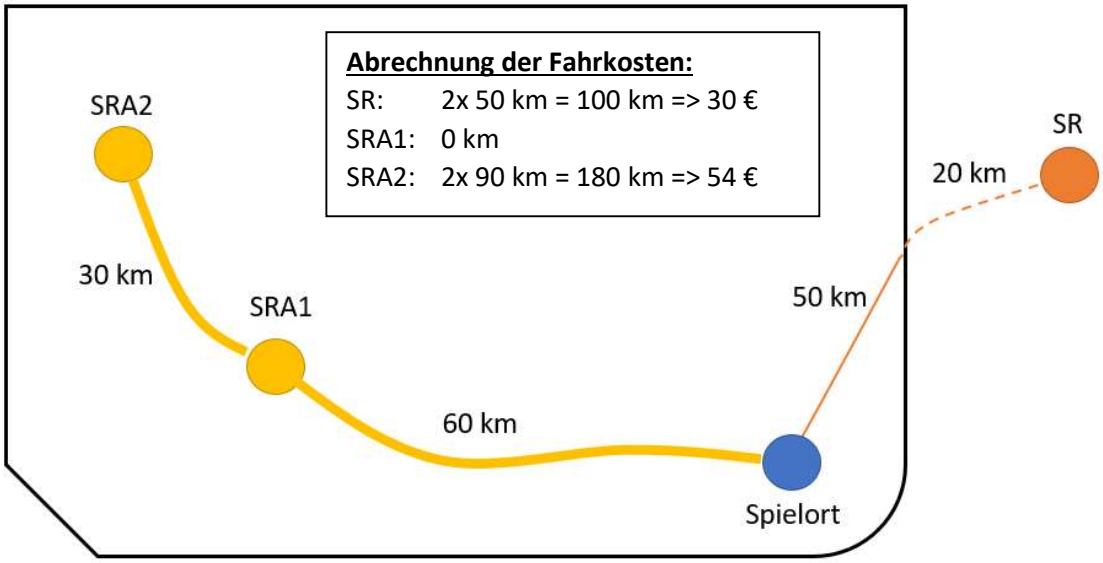

Mitglieder des SR-Teams dürfen nur die innerhalb des WFV-Verbandsgebietes zurückgelegte Fahrtstrecken zur Abrechnung bringen. Die Entfernung von 20 km bis zur Verbandsgrenze ist für den SR daher nicht abrechnungsfähig. Die übrige Vorgehensweise entspricht Beispiel 3.

2. Festlegungen zur Wahl der Anreise-Route

Bei der Wahl und der Abrechnung der Fahrstrecke zum Spielort ist grundsätzlich die kürzeste zumutbare Strecke durch die Mitglieder des SR-Teams zu wählen. Ein längerer Reiseweg kann gewählt werden, wenn dieser offensichtlich verkehrsgünstiger ist, d.h. wenn das Ziel in der Regel schneller und pünktlicher erreicht wird.

4.1 Erläuterndes Beispiel #1

Der Schiedsrichter wohnt in Kirchheim unter Teck. Er wird zu einer Spielleitung in Rottenburg am Neckar eingeteilt.

Es kommen drei Straßenverbindungen in Betracht:

- Route 1: Autobahnfahrt über A81 => 77 km – Fahrzeit ca. 46 min
- Route 2: Bundesstraße B27 => 70 km – Fahrzeit ca. 49 min
- Route 3: Bundesstraße B297 => 56 km – Fahrzeit ca. 54 min

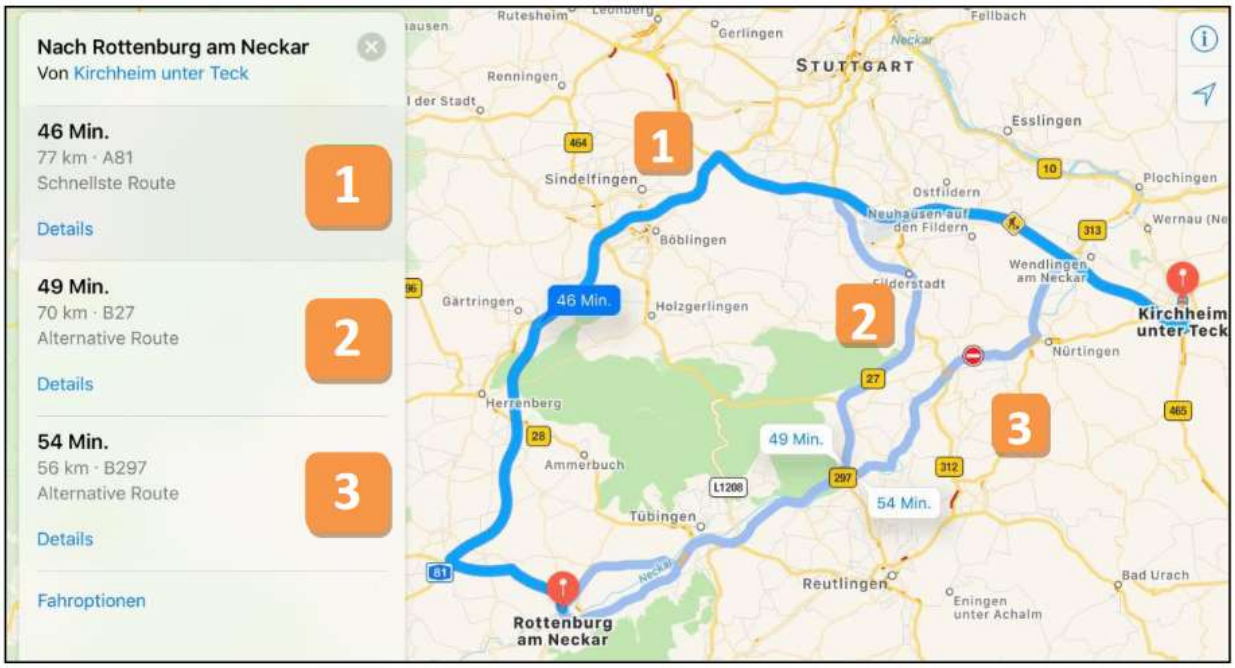

Der Schiedsrichter muss hier nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung über die B297 (Route 3) wählen, sondern kann sich auch für eine Anfahrt über die B27 (Route 2) oder die A81 (Route 1) entscheiden und im Anschluss entsprechend abrechnen.

3.2 Erläuterndes Beispiel #2

Der Schiedsrichter wohnt in Reutlingen. Er wird zu einer Spielleitung in Schwäbisch Hall eingeteilt.

Es kommen zwei Straßenverbindungen in Betracht:

- Route 1: Autobahnfahrt über A8 / A81 / A6 => 136 km – Fahrzeit ca. 1:33 Std
- Route 2: Bundesstraße B27 / B14 => 108 km – Fahrzeit ca. 1:53 Std

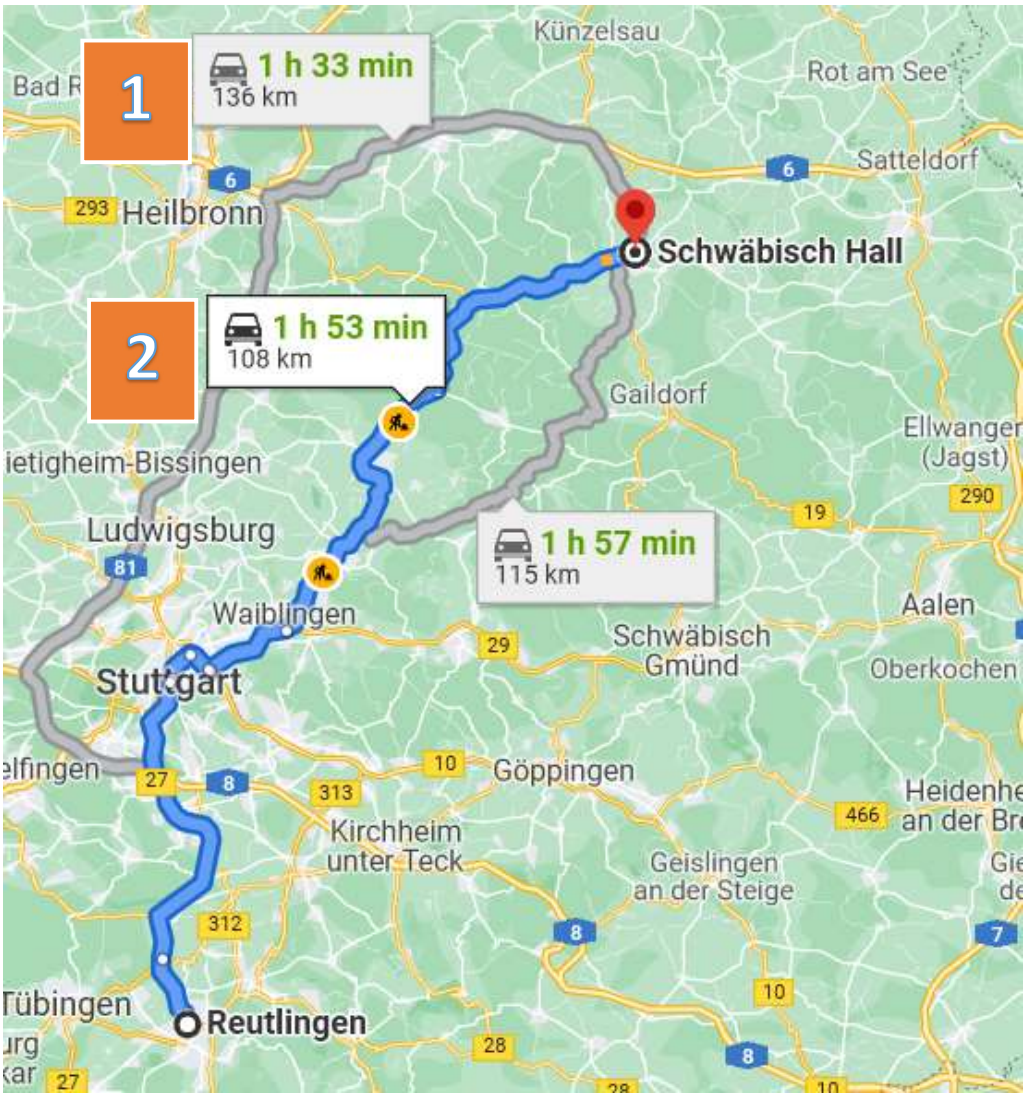

Der Schiedsrichter muss hier nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung über die B14 (Route 2) wählen, sondern kann sich auch für eine Anfahrt über die Autobahn A81 / A6 (Route 1) entscheiden und im Anschluss entsprechend abrechnen.

gez.
03.12.2021

Volker Stellmach	Harald Müller	Thomas Proksch
Vorsitzender VSRA	Vorsitzender VSPA	Abt. Leiter Spielbetrieb